

# RS Vwgh 1987/6/11 84/06/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1987

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauO Stmk 1968 §18;

BauO Stmk 1968 §56;

## Rechtssatz

Werbe- und Ankündigungsanlagen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Auch das Vorhandensein einzelner störender Objekte kann noch nicht dazu führen, dass ein weiterer Eingriff in das Ortsbild nicht als störend angesehen werden könnte, soweit ein solches noch schutzwürdig vorhanden ist. Hierzu muss aber die gesamte Lage der Umgebung berücksichtigt werden, es liegt nicht im Belieben des Sachverständigen, eine Auswahl jener Elemente vorzunehmen, aus denen er das Ortsbild zusammensetzt.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984060183.X01

## Im RIS seit

19.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>